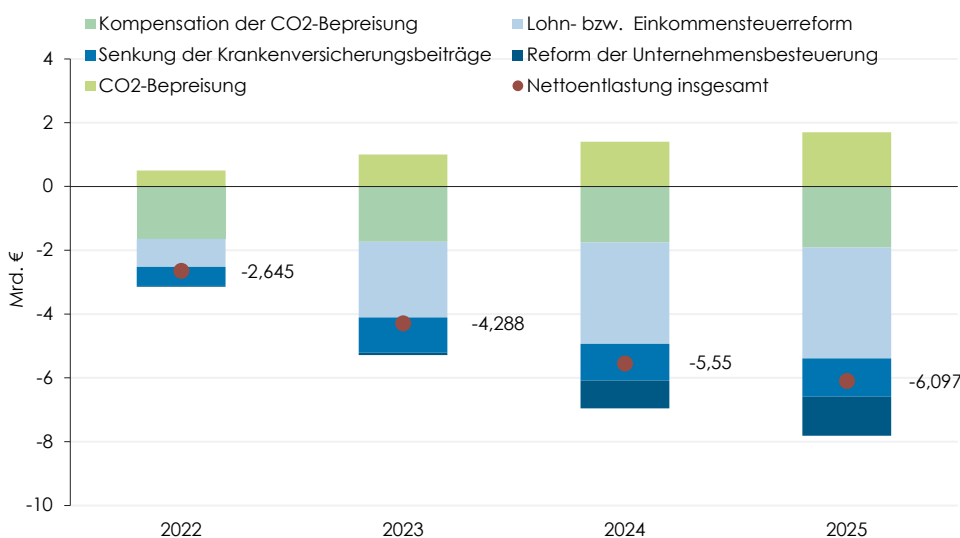


Steuerreform 2022/2024 – Maßnahmenüberblick und erste Einschätzung

Claudia Kettner-Marx, Simon Loretz, Margit Schratzenstaller

- Die ökosoziale Steuerreform 2022/2024 bringt eine substantielle Entlastung bei der Einkommensteuer, eine Senkung der Krankenversicherungsbeiträge für Personen mit geringem Einkommen sowie Änderungen in der Unternehmensbesteuerung.
- Mitte 2022 wird eine CO₂-Bepreisung eingeführt, wobei der Preis je t CO₂ zunächst bei 30 € liegt und bis 2025 auf 55 € steigt.
- Um die mit der CO₂-Bepreisung verbundenen Mehrausgaben der privaten Haushalte auszugleichen, wird ein regional differenzierter Klimabonus gewährt, der mit dem CO₂-Preis erhöht wird.
- Die Unternehmen werden durch eine Carbon-Leakage- und eine Härtefallregelung entlastet, die Mehrbelastung für die Land- und Forstwirtschaft wird pauschal kompensiert.

Jährliche Entlastung durch die ökosoziale Steuerreform



"Die Steuerreform 2022/2024 verbessert die Abgabenstruktur deutlich. Die Senkung der Krankenversicherungsbeiträge sowie der Lohn- und Einkommensteuer entlastet den Faktor Arbeit. Die CO₂-Bepreisung ist wesentlich für die Erreichung der Klimaneutralität bis 2040, wird aber aufgrund des mäßig ambitionierten Einstiegspreises und Preispfades erst mittelfristig lenkend wirken."

Die Steuerreform 2022/2024 bewirkt eine substantielle Reduktion der Abgabenbelastung. Unter Berücksichtigung der CO₂-Bepreisung liegt das Entlastungsvolumen 2022 bei rund 2,6 Mrd. € und steigt bis 2025 auf knapp 6,1 Mrd. € (Q: Bundesministerium für Finanzen, WIFO-Zusammenstellung).

Steuerreform 2022/2024 – Maßnahmenüberblick und erste Einschätzung

Claudia Kettner-Marx, Simon Loretz, Margit Schratzenstaller

Steuerreform 2022/2024 – Maßnahmenüberblick und erste Einschätzung

Die ökosoziale Steuerreform 2022/2024 reduziert deutlich die Abgabenbelastung durch die Senkung der Lohn- und Einkommensteuer, der Unternehmensbesteuerung und der Krankenversicherungsbeiträge. Das Entlastungsvolumen erreicht 2025 7,8 Mrd. € (1,6% des BIP) pro Jahr, die jährliche Nettoentlastung beträgt dann rund 6,1 Mrd. € (1,2% des BIP). Gleichzeitig verringert die Reform einige der strukturellen Ungleichgewichte im österreichischen Abgabensystem. Mitte 2022 wird eine CO₂-Bepreisung (einschließlich Kompensationsmechanismen) eingeführt. Die Senkung der Krankenversicherungsbeiträge verringert die hohe Abgabenlast für Personen mit geringem Einkommen. Zudem schafft die Reduktion der Lohn- und Einkommensteuer einen Ausgleich für die kalte Progression.

JEL-Codes: H23, H24, H25 • **Keywords:** Steuerreform, ökosoziale Steuerreform, Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, CO₂-Bepreisung

Begutachtung: Gabriel Felbermayr, Hans Pitlik • **Wissenschaftliche Assistenz:** Andrea Sutrich (andrea.sutrich@wifo.ac.at) • Abgeschlossen am 12. 11. 2021

Kontakt: Mag. Dr. Claudia Kettner-Marx (claudia.kettner-marx@wifo.ac.at), Dr. habil. Simon Loretz (simon.loretz@wifo.ac.at), Dr. Margit Schratzenstaller, MA (margit.schratzenstaller@wifo.ac.at)

Tax Reform 2022-2024 – Overview of Measures and Initial Assessment

The eco-social tax reform 2022-2024 will bring significant tax relief by reducing wage and income tax, enterprise taxation and health insurance contributions. In full, taxes will be reduced in 2025 by a total of 7.8 billion € (1.6 percent of GDP) per year, with net relief amounting to around 6.1 billion € (1.2 percent of GDP). At the same time, some of the structural imbalances in the Austrian tax system will be reduced. A CO₂ price (and compensation measures) will be introduced in mid-2022, and the reduction in health insurance contributions will reduce the high tax burden on low incomes. Also, the reduction in wage and income tax provides compensation for cold progression.

1. Einleitung

Ein zentrales Vorhaben im Regierungsprogramm der seit Jänner 2020 amtierenden Koalition aus ÖVP und Grünen ist eine ökosoziale Steuerreform. Anfang Oktober 2021 setzte die österreichische Bundesregierung dieses Vorhaben in die Tat um.

Die Steuerreform 2022/2024 reduziert die Abgabenlast deutlich. 2025 beträgt die Entlastung brutto 7,8 Mrd. € (1,6% des BIP) und netto 6,1 Mrd. € (1,2% des BIP).

Die beschlossene Steuerreform 2022/2024 (Übersicht 1) umfasst einerseits eine substanzielle Verringerung der Abgabenlast. 2025 beträgt das Entlastungsvolumen brutto 7,8 Mrd. € (1,6% des BIP); die Nettoentlastung beläuft sich ab 2025 auf rund 6,1 Mrd. € (1,2% des BIP). Werden die bereits 2020 umgesetzte Senkung des Eingangsteuersatzes in der Lohn- und Einkommensteuer sowie die Erhöhung der Negativsteuer berücksichtigt, beträgt die Entlastung ab 2025 brutto 9,6 Mrd. € (1,9% des BIP) und netto knapp 8 Mrd. € (1,6% des BIP). Damit handelt es sich bei der Steuerreform 2022/2024 sowohl hinsichtlich der absoluten Brutto- und Nettoentlastung als auch relativ zur Wirtschafts-

leistung um die umfassendste Reform der jüngeren Vergangenheit (Übersicht 2). Die Abgabenquote soll laut Strategiebericht zum Bundesfinanzrahmen (Bundesministerium für Finanzen, 2021) leicht sinken, von 42% des BIP (2022) auf 41,8% des BIP (2025).

Die 2017 bis 2019 amtierende ÖVP-FPÖ-Regierung hatte zahlreiche steuerliche Maßnahmen geplant. Dazu zählten eine umfangreiche Lohn- und Einkommensteuersenkung ab 2020, die Reduktion der Krankenversicherungsbeiträge für Geringverdienende, kleinere Vorhaben zur Ökologisierung des Steuersystems, die Senkung des Körperschaftsteuersatzes von 25% auf 21% und einige weitere Maßnahmen im Bereich der Unternehmensbesteuerung. Aufgrund der vorzeitigen Beendigung der Koalition konnte die damalige Bundesregierung jedoch lediglich einige vorgezogene Maßnahmen umsetzen¹⁾. Ein Großteil der nicht um-

¹⁾ Dazu zählen die Senkung der Arbeitslosenversicherungsbeiträge für Personen mit geringen Einkommen, die Senkung des Umsatzsteuersatzes im Tourismus (beides 2018) sowie die Einführung des Familienbonus Plus

bei gleichzeitiger Abschaffung des Kinderfreibetrages und der steuerlichen Absetzbarkeit der Kinderbe-

gesetzten Vorhaben wird nun im Rahmen der Steuerreform 2022/2024 implementiert.

Neben der Verringerung der Abgabenlast reduziert die Reform einige der bestehenden strukturellen Ungleichgewichte im österreichischen Abgabensystem. So wird Mitte 2022 eine CO₂-Bepreisung eingeführt. Gleichzeitig werden ab Mitte 2022 Personen mit geringem Einkommen (bis 2.500 € brutto pro Monat) entlastet: Einerseits erfolgt dies durch eine gestaffelte Senkung der Krankenversicherungsbeiträge für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Pensionistinnen und Pensionisten um bis zu 1,7 Prozentpunkte und andererseits durch die Erhöhung des

Kindermehrbeitrages. Bezieherinnen und Bezieher mittlerer und hoher Einkommen profitieren dagegen von einer Reduktion der Einkommensteuersätze für die 2. (ab Mitte 2022) und 3. Tarifstufe (ab Mitte 2023) sowie einer Anhebung des Familienbonus Plus. Zudem sind Änderungen bei der Unternehmensbesteuerung geplant. Dazu zählen die Senkung des Körperschaftsteuersatzes, die Einführung eines Investitionsfreibetrages einschließlich einer Ökologisierungskomponente, die Erhöhung des Grundfreibetrages beim Gewinnfreibetrag sowie die Anhebung der Wertgrenze für die Sofortabschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter.

2. Änderungen bei der Lohn- und Einkommensteuer sowie den Sozialversicherungsbeiträgen

2.1 Maßnahmen im Bereich Lohn- und Einkommensteuer

2.1.1 Tarifänderungen

Bereits mit dem im Juni 2020 verabschiedeten Konjunkturpaket zur Unterstützung der wirtschaftlichen Erholung in der COVID-19-Krise wurde rückwirkend mit 1. Jänner 2020 die Senkung des Eingangssteuersatzes in der Lohn- und Einkommensteuer beschlossen. Der Steuersatz für steuerpflichtige Einkommen zwischen 11.000 € und 18.000 € sank damit von 25% auf 20% bzw. "effektiv"²⁾, also unter Berücksichtigung der steuerlichen Begünstigung des 13. und 14. Monatsgehaltes, von 22,3% auf 18%. Ebenfalls rückwirkend mit Jahresbeginn 2020 wurde die Negativsteuer für Lohnsteuerpflichtige mit geringen Einkommen von 300 € auf 400 € erhöht.

Die Steuerreform 2022/2024 sieht die Senkung des Steuersatzes in der 2. Tarifstufe (zu versteuerndes Einkommen zwischen 18.000 € und 31.000 €) von 35% (effektiv 30,9%) auf 30% (effektiv 26,6%) ab dem 1. Juli 2022 vor. Zum 1. Juli 2023 wird der Steuersatz in der 3. Tarifstufe (steuerpflichtiges Einkommen zwischen 31.000 € und 60.000 €) von 42% (effektiv 36,9%) auf 40% (effektiv 35,1%) gesenkt. Gemeinsam mit der Reduktion des Eingangssteuersatzes wurde die Verlängerung des ursprünglich auf den Zeitraum 2016 bis 2020 befristeten Spitzensteuersatzes von 55% für zu versteuernde Einkommen von über 1 Mio. € beschlossen. Sie betrifft nur einige Hundert Steuerpflichtige und erbringt

dementsprechend relativ begrenzte Einnahmen³⁾. In internationalen Vergleichen, die lediglich auf nominelle Steuersätze abstellen, wird Österreich bei der Einkommensbesteuerung somit auch künftig einen Platz unter den "Hochsteuereändern" einnehmen. Dabei bleibt jedoch unberücksichtigt, dass der Spitzensteuersatz erst für ein zu versteuerndes Einkommen von über 1 Mio. € zur Anwendung kommt.

Übersicht 3 zeigt den Einkommensteuertarif 2016 sowie den neuen Einkommensteuertarif ab 1. Juli 2023.

Bei voller Wirksamkeit erzeugen diese Tarifänderungen nach Schätzungen des Bundesministeriums für Finanzen ab 2025 jährliche Mindereinnahmen von 3,475 Mrd. €. Sowohl die weitere Senkung des Eingangssteuersatzes als auch die indirekte Entlastung von Sozialversicherungsbeiträgen durch die Erhöhung der Negativsteuer ab 2020 sollten vor allem für Frauen, die in den betroffenen unteren Einkommensbereichen besonders stark vertreten sind, Anreize für die Aufnahme bzw. Ausdehnung einer Erwerbstätigkeit setzen.

Abbildung 1 vergleicht die Grenzsteuersätze in der Einkommensteuer nach der letzten Steuerreform 2016 mit jenen nach Umsetzung der schrittweisen Reduktion der Steuersätze in den ersten drei Tarifstufen zwischen 2020 und 2023. Abbildung 2 bildet die Durchschnittssteuersätze vor und nach der Einkommensteuerreform 2020 bis 2023 ab.

Die Tarifreform und die weiteren Entlastungsmaßnahmen im Bereich der Einkommensteuer führen ab 2025 zu Mindereinnahmen von rund 3,5 Mrd. € pro Jahr.

freuungskosten (2019). 2020 folgten die Anhebung der Umsatzgrenze für die Anwendung der Kleinunternehmerregelung, die Pauschalierung für Kleinunternehmer, die Verdoppelung des Grenzbetrages für geringwertige Wirtschaftsgüter auf 800 €, die Ökologisierung der Dienstwagenbesteuerung, Änderungen bei der NoVA und der motorbezogenen Versicherungssteuer, die Einführung des Vorsteuerabzuges für E-Bikes sowie des ermäßigten Umsatzsteuersatzes für elektronische Zeitschriften und Bücher.

²⁾ Hier und im Folgenden werden mit "effektiv" jene Steuersätze bezeichnet, die sich ergeben, wenn der zugrundeliegende nominelle Einkommensteuersatz um die begünstigte Besteuerung des 13. und 14. Monatsgehaltes "bereinigt" wird.

³⁾ Schätzungen des Bundesministeriums für Finanzen rechneten bei etwa 400 Fällen mit 20 Mio. € an Mehreinnahmen. Die Integrierte Lohn- und Einkommensteuerstatistik weist für das aktuellste Jahr 2018 700 Fälle aus, sodass ein höheres Mehraufkommen erwartet werden kann.

Übersicht 1: Ökosoziale Steuerreform 2022/2024 im Überblick

Maßnahme	Erläuterung	Zeitpunkt der Einführung	2022	2023	2024	2025	2022/ 2025
			Mrd. €				
CO₂-Bepreisung netto			- 1,145	- 0,735	- 0,360	- 0,215	- 2,455
CO₂-Bepreisung brutto¹⁾	Einführung einer CO₂-Bepreisung (Preis steigt von 30 € je t 2022 auf 55 € je t 2025)	1. Juli 2022	+ 0,500	+ 1,000	+ 1,400	+ 1,700	+ 4,600
Rückverteilung, Kompensations- und Entlastungsmaßnahmen im Rahmen der CO₂-Bepreisung			- 1,645	- 1,735	- 1,760	- 1,915	- 7,055
Entlastungen für Unternehmen in Härtefällen und zur Verhinderung von Carbon Leakage	Härtefallregelung (gedeckelt) für besonders CO ₂ -intensive Betriebe und Entlastung für Sektoren mit Carbon-Leakage-Risiko	1. Juli 2022	- 0,150	- 0,200	- 0,225	- 0,250	- 0,825
Rückerstattung in der Landwirtschaft	Rückerstattung von Mehrbelastungen	1. Juli 2022	- 0,030	- 0,035	- 0,040	- 0,045	- 0,150
Eigenstrom-Befreiung	Ausweitung der steuerlichen Begünstigung für Eigenstrom auf alle erneuerbaren Energieträger, Beschränkung auf 25.000 kWh fällt	1. Juli 2022	- 0,025	- 0,050	- 0,055	- 0,060	- 0,190
"Regionaler" Klimabonus	Höhe abhängig von der Verfügbarkeit öffentlicher Verkehrsmittel (100 €, 133 €, 167 €, 200 € für Erwachsene; +50% pro Kind)	1. Jänner 2022	- 1,250	- 1,300	- 1,400	- 1,500	- 5,450
Steuerliche Absetzbarkeit von Klimainvestitionen im Bereich Wohnen ²⁾	Steuerliche Förderung des Heizkesseltausches und der thermischen Sanierung von Gebäuden	1. Juli 2022	.	- 0,020	- 0,040	- 0,060	- 0,120
Weitere Klimaschutzmaßnahmen (Direktförderungen) ³⁾	"Sauber-Heizen"-Offensive: Förderung des Ersatzes von Öl- bzw. Gasheizungen	1. Jänner 2022	- 0,090	- 0,090	.	.	- 0,180
	Förderung des Heizkesseltausches in einkommensschwachen Haushalten	1. Jänner 2022	- 0,040	- 0,040	.	.	- 0,080
	Förderpakete für die thermische Sanierung im mehrgeschossigen Wohnbau	1. Jänner 2022	- 0,060	.	.	.	- 0,060
Lohn- und Einkommensteuer			- 0,875	- 2,375	- 3,175	- 3,475	- 9,900
Senkung der Lohn- und Einkommensteuersätze	Senkung des Steuersatzes in der 2. Tarifstufe von 35% auf 30%	1. Juli 2022	- 0,750	- 1,750	- 2,050	- 2,150	- 6,700
	Senkung des Steuersatzes in der 3. Tarifstufe von 42% auf 40%	1. Juli 2023	.	- 0,200	- 0,500	- 0,600	- 1,300
Erhöhung des Familienbonus Plus (Absetzbetrag Einkommensteuer)	Erhöhung von 1.500 € p. a. auf 2.000 € pro Kind und Jahr für Kinder bis zum 18. Lebensjahr und von 500 € auf 650 € für volljährige Kinder	1. Juli 2022	- 0,075	- 0,350	- 0,525	- 0,600	- 1,550
	Erhöhung des Kindermehrbetrages um 250 € auf 450 € pro Kind und Jahr sowie Ausweitung des Kreises der Anspruchsberechtigten ⁴⁾	1. Juli 2022
Steuerliche Begünstigung von Mitarbeiterbeteiligungen	Steuerfreiheit für Mitarbeiterbeteiligungen von Beschäftigten bis 3.000 € p. a.	1. Jänner 2022	- 0,050	- 0,075	- 0,100	- 0,125	- 0,350
Reduktion der Krankenversicherungsbeiträge für Geringverdienende	Senkung der Beiträge um bis zu 1,7 Prozentpunkte (wirksam bei einem monatlichen Bruttoverdienst von höchstens 2.500 €)	1. Juli 2022	- 0,600	- 1,100	- 1,150	- 1,200	- 4,050
Unternehmensbesteuerung			- 0,025	- 0,075	- 0,875	- 1,225	- 2,200
Senkung des Körperschaftsteuersatzes	Reduktion von 25% auf 24%	1. Juli 2023	.	.	- 0,300	- 0,700	- 1,000
	Reduktion von 24% auf 23%	1. Juli 2024	.	.	- 0,350	- 0,350	- 0,700
Einführung eines Investitionsfreibetrages mit Ökologisierungskomponente	Kriterien für die Ökologisierungskomponente wie bei Investitionsprämie, absolute Deckelung	1. Jänner 2023	.	.	- 0,350	- 0,350	- 0,700
Erhöhung des Gewinnfreibetrages	Erhöhung von 13% auf 15%	1. Jänner 2022	.	- 0,050	- 0,050	- 0,050	- 0,150
Erhöhung der Sofortabschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter	Erhöhung von 800 € auf 1.000 €	1. Jänner 2023	.	.	- 0,150	- 0,100	- 0,250
Förderung energieautarker Bauernhöfe		1. Jänner 2022	- 0,025	- 0,025	- 0,025	- 0,025	- 0,100
Sonstige Maßnahmen			.	- 0,003	+ 0,010	+ 0,018	+ 0,025
Mietkaufmodell im gemeinnützigen Wohnbau (Vorsteuerberichtigungszeitraum 10 Jahre)		1. Jänner 2023	.	- 0,008	- 0,010	- 0,012	- 0,030
Besteuerung von Kryptowährungen		1. März 2022	.	+ 0,005	+ 0,020	+ 0,030	+ 0,055
Bruttoentlastung insgesamt			- 3,145	- 5,288	- 6,950	- 7,797	-23,180
Bruttoentlastung in % des BIP			- 0,7	- 1,2	- 1,5	- 1,6	.
Einnahmen durch CO₂-Bepreisung			+ 0,500	+ 1,000	+ 1,400	+ 1,700	+ 4,600
Nettoentlastung insgesamt			- 2,645	- 4,288	- 5,550	- 6,097	-18,580
Nettoentlastung in % des BIP			- 0,6	- 0,9	- 1,2	- 1,2	.

Q: WIFO-Zusammenstellung, + ... Mehreinnahmen, - ... Mindereinnahmen. - 1) Ohne Mehreinnahmen aus der Mehrwertsteuer auf den höheren Bruttobetrag. - 2) Die Absetzbarkeit der thermischen Sanierung wird laut Budgetentwurf im Vollausbau 180 Mio. € jährlich betragen. - 3) Zeitlich befristet. - 4) Erweiterung auf gering verdienende und in (Ehe-)Partnerschaft lebende Erwerbstätige mittels Negativsteuer (zuvor nur Alleinerziehende bzw. -verdienende).

Übersicht 2: Volumina der Steuerreformen seit 2004

	Beginn der Umsetzung	Erreichung des Vollausbaus	Volumen im Vollausbau			
			Mrd. €		In % des BIP	
			Brutto ¹⁾	Netto ²⁾	Brutto ¹⁾	Netto ²⁾
2004/05	2004	2007	3,441	3,041	1,2	1,1
2009/10	2009	2012	4,299	4,119	1,3	1,3
2015/16	2016	2019	5,400	1,939	1,4	0,5
2018/2020 ³⁾	2018	2023	2,680	2,234	0,6	0,5
2022/2024 ⁴⁾ ⁵⁾	2022	2025	7,917	6,217	1,6	1,3
2020/2024 ⁴⁾ ⁶⁾	2020	2025	9,617	7,917	1,9	1,6

Q: Breuss et al. (2004), Schratzenstaller (2009, 2015), Bundesministerium für Finanzen, WIFO-Zusammenstellung und -Berechnungen. – ¹⁾ Ohne Berücksichtigung von Abgabenerhöhungen. – ²⁾ Unter Berücksichtigung von Abgabenerhöhungen. – ³⁾ Vorgezogene Maßnahmen der von der ÖVP-FPÖ-Koalition geplanten Steuerreform 2020/2022, u. a. die Einführung des Familienbonus Plus, die Senkung der Arbeitslosenversicherungsbeiträge sowie des Umsatzsteuersatzes im Tourismus. – ⁴⁾ Ohne zeitlich befristete Maßnahmen. – ⁵⁾ Ohne die Reduktion des Eingangsteuersatzes sowie die Erhöhung der Negativsteuer (beides ab 2020). – ⁶⁾ Einschließlich der Reduktion des Eingangsteuersatzes sowie der Erhöhung der Negativsteuer (beides ab 2020).

Übersicht 3: Veränderung des Einkommensteuertarifs

Steuerpflichtiges Jahreseinkommen	Entsprechende sonstige Bezüge bis . . .	Grenzsteuersatz		Durchschnittssteuersatz
		Tarif	Sonstige Bezüge	
In €		In %		Effektiv ²⁾
Einkommensteuertarif 2016 bis 2019				
0 bis 11.000	1.833,30	0	Über 620 €: 6 ³⁾	0,00 bis 0,57
11.001 bis 18.000	3.000,00	25	6	0,57 bis 22,11
18.001 bis 31.000	5.166,70	35	6	22,11 bis 30,75
31.001 bis 60.000	10.000,00	42	6	30,75 bis 36,80
60.001 bis 90.000	15.000,00	48	6	36,80 bis 41,96
Bei 150.000 ⁴⁾	Bei 25.000,00	50	27	41,96 bis 43,69
Bei 500.000 ⁴⁾	Bei 83.333,30	50	35,75	43,69 bis 46,31
90.001 bis 1.000.000 ⁴⁾	Über 83.333,30 bis 166.666,60	50	50	41,96 bis 48,15
Über 1.000.000	Über 166.666,60	55	55	48,15 bis 55,00 ⁵⁾
Einkommensteuertarif ab 2023				
0 bis 11.000	1.833,30	0	Über 620 €: 6 ³⁾	0,00 bis 0,57
11.001 bis 18.000	3.000,00	20,0 ⁶⁾	6	0,57 bis 17,14
18.001 bis 31.000	5.166,70	30,0 ⁷⁾	6	17,14 bis 26,47
31.001 bis 60.000	10.000,00	40,0 ⁸⁾	6	26,47 bis 35,09
60.001 bis 90.000	15.000,00	48	6	35,09 bis 41,96
Bei 150.000 ⁴⁾	Bei 25.000,00	50	27	41,96 bis 43,69
Bei 500.000 ⁴⁾	Bei 83.333,30	50	35,75	43,69 bis 46,31
90.001 bis 1.000.000 ⁴⁾	Über 83.333,30 bis 166.666,60	50	50	41,96 bis 48,15
Über 1.000.000	Über 166.666,60	55	55	48,15 bis 55,00 ⁵⁾

Q: Bundesministerium für Finanzen, WIFO-Zusammenstellung und -Berechnungen. – ¹⁾ Unter Berücksichtigung des begünstigten Steuersatzes für Sonderzahlungen bis zur Höhe des Jahressechstels. – ²⁾ Unter Berücksichtigung des begünstigten Steuersatzes für Sonderzahlungen sowie des Freibetrages von 620 €. – ³⁾ Freibetrag bis 620 €: 0%, darüber 6%. – ⁴⁾ Der Tarifsteuersatz beträgt auf dieser Stufe 50%, für die sonstigen Bezüge zwischen 25.000 € und 50.000 € 27% und zwischen 50.000 € und 83.333 € 35,75%. Darüber unterliegen die sonstigen Bezüge dem Tarifsteuersatz. – ⁵⁾ Der Spitzensteuersatz konvergiert gegen 55%. – ⁶⁾ Ab 1. Jänner 2020. – ⁷⁾ Ab 1. Juli 2022. – ⁸⁾ Ab 1. Juli 2023.

Da der neugestaltete Steuertarif wieder nicht automatisch der Inflation angepasst wird (kein "Steuertarif auf Rädern"), wird die kalte Progression auch durch die Steuerreform 2022/2024 nicht beseitigt. Legt man die gegenwärtige Einkommensverteilung und den derzeit gültigen Steuertarif zugrunde, so löst jeder Prozentpunkt Inflation aufgrund

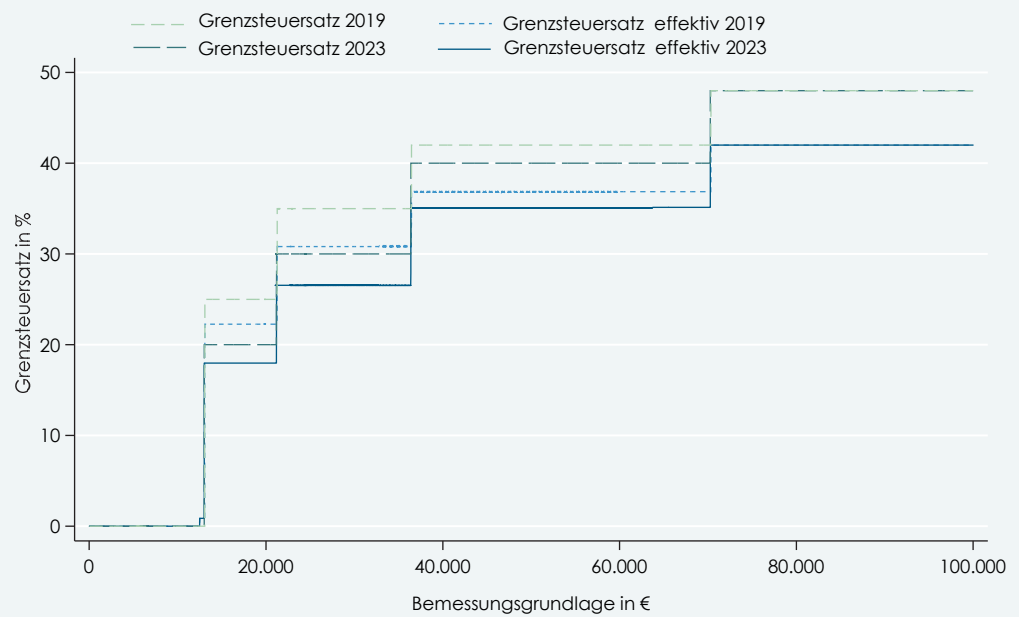
der kalten Progression knapp 300 Mio. € an zusätzlichen Steuereinnahmen aus⁴⁾. Um eine im Verhältnis zum realen Einkommen konstante Steuerbelastung zu erzielen, wären somit regelmäßige Anpassungen des Steuertarifs notwendig.

Da die Tarifstufen nicht indexiert werden, wird die kalte Progression auch durch die aktuelle Steuerreform nicht beseitigt.

⁴⁾ Zu den methodischen Ansätzen zur Ermittlung des Ausmaßes der kalten Progression siehe das Sonderheft 5 der WIFO-Monatsberichte mit Beiträgen von

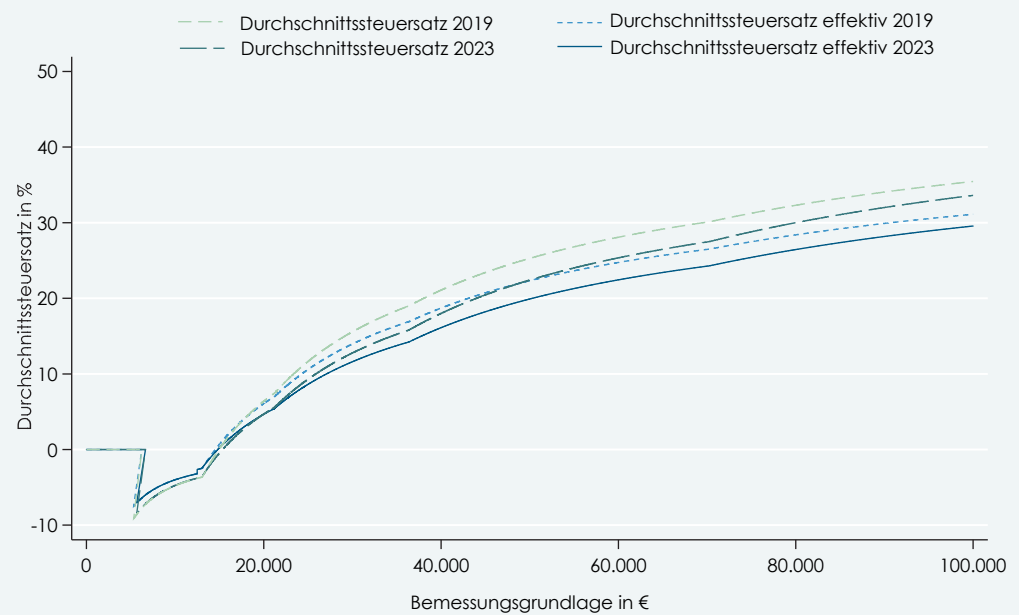
Brandner (2015), Christl und Kucsera (2015), Eckertorfer und Sindermann (2015), Loretz (2015), Rainer (2015) sowie Steiner und Wakolbinger (2015).

Abbildung 1: **Grenzsteuersätze in der Einkommensteuer**



Q: Bundesministerium für Finanzen, WIFO-Berechnungen. Unter Berücksichtigung der Negativsteuer und des Verkehrsabsetzbetrages für unselbständig Erwerbstätige, jedoch ohne Berücksichtigung der ab 2023 reduzierten Beitragssätze in der Krankenversicherung. Effektiv: Unter Berücksichtigung des begünstigten Steuersatzes für Sonderzahlungen bis zur Höhe des Jahressechstels.

Abbildung 2: **Durchschnittssteuersätze in der Einkommensteuer**



Q: Bundesministerium für Finanzen, WIFO-Berechnungen. Unter Berücksichtigung der Negativsteuer und des Verkehrsabsetzbetrages für unselbständig Erwerbstätige, jedoch ohne Berücksichtigung der ab 2023 reduzierten Beitragssätze in der Krankenversicherung. Effektiv: Unter Berücksichtigung des begünstigten Steuersatzes für Sonderzahlungen bis zur Höhe des Jahressechstels.

Ob die ökosoziale Steuerreform nur die kalte Progression der letzten Jahre ausgleicht oder eine tatsächliche (temporäre) Entlastung bringt, hängt wesentlich von der Referenzgröße ab. In den vergangenen Jahren schwankten die Einnahmen aus der Lohn- und Einkommensteuer zwischen 7,7% und 9% des BIP und folgten einem nur leicht ansteigenden Trend. Nimmt man diesen längerfristigen Durchschnitt als Referenz, so kompensiert die aktuelle Steuerreform nicht nur die akkumulierte kalte Progression der letzten Jahre, sondern bringt auch darüber hinaus eine deutliche Entlastung. Dienen dagegen die jeweils niedrigeren Werte direkt nach den letzten Steuerreformen als Referenzgröße, so wäre die aktuelle Steuersenkung nur eine Kompensation der vergangenen kalten Progression. In Anbetracht der deutlich erhöhten Inflationserwartungen für 2022 und 2023 steigt der Druck für eine automatische Indexierung der Tarifstufen bzw. verkürzt sich das Intervall bis zur nächsten steuerlichen Entlastung, sofern die Politik die kalte Progression ausgleichen will. Bei der Forderung nach einer Abschaffung der kalten Progression ist jedoch auch zu berücksichtigen, dass mit sämtlichen vergangenen Steuerreformen nicht nur die Tarife verändert, sondern auch Umverteilungsziele verfolgt wurden. Eine automatische Indexierung würde den fiskalischen Spielraum für solche Reformaspekte jedenfalls reduzieren.

2.1.2 Weitere Änderungen bei der Einkommensteuer

Der Familienbonus Plus, der 2019 eingeführt wurde und in Form eines Absetzbetrages die Steuerschuld reduziert⁵⁾, wird zum 1. Juli 2022 für Kinder bis 18 Jahre von jährlich 1.500 € auf 2.000 € erhöht. Für volljährige Kinder steigt er von 500 € auf 650 € jährlich⁶⁾. Auch der Kindermehrbetrag für Bezieherinnen und Bezieher niedriger Einkommen, die den Familienbonus Plus aufgrund geringer oder fehlender Steuerschuld nicht nutzen können, wird zum 1. Juli 2022 von 250 € auf 450 € pro Jahr angehoben⁷⁾. Gleichzeitig wird der Kreis der Anspruchsberechtigten, der derzeit nur Alleinerziehende und -verdienende umfasst, auf Familien mit zwei erwerbs-

tätigen Partnern ausgeweitet, sofern die auf das Einkommen entfallende Tarifsteuer in beiden Fällen unter 450 € jährlich liegt. Das durch diese Maßnahmen bedingte Entlastungsvolumen erreicht im Vollausbau insgesamt 0,6 Mrd. € jährlich. Der Familienbonus Plus kann durch die damit verbundene Erhöhung des verfügbaren Familieneinkommens negative Arbeitsanreize für jene Person im Haushalt setzen, die weniger verdient – oftmals die Frau. Eine ungleiche haushaltsinterne Aufteilung der Erwerbsarbeit wird auch dadurch unterstützt, dass der Familienbonus Plus nur ab einer gewissen Einkommenshöhe – derzeit⁸⁾ 1.950 €, künftig knapp 2.200 € brutto pro Monat – ausgeschöpft werden kann und nicht verpflichtend zwischen den beiden Elternteilen zu splitten ist.

Eine kleinere Maßnahme – sowohl hinsichtlich der budgetären Auswirkungen als auch des Kreises der Begünstigten – ist schließlich die neu geschaffene Möglichkeit, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Form einer steuerfreien Prämie (bis zu 3.000 € jährlich) am Erfolg eines Unternehmens zu beteiligen. Sie ist ab 2025 mit steuerlichen Mindereinnahmen von rund 0,13 Mrd. € pro Jahr verbunden.

2.2 Reduktion der Krankenversicherungsbeiträge bei niedrigem Einkommen

Mit 1. Juli 2022 werden auch die arbeitnehmerseitigen Krankenversicherungsbeiträge für die Bezieherinnen und Bezieher geringer Einkommen (unselbständig Beschäftigte, Pensionistinnen und Pensionisten, Landwirtinnen und Landwirte sowie Selbständige) gestaffelt⁹⁾ um bis zu 1,7 Prozentpunkte reduziert. Von dieser Reduktion profitieren Personen, deren monatliches Bruttoeinkommen 2.500 € (bzw. 2.200 € bei Pensionistinnen und Pensionisten) nicht übersteigt. 2025 entstehen der Krankenversicherung dadurch Mindereinnahmen in Höhe von 1,2 Mrd. €, die aus dem allgemeinen Budget ausgeglichen werden sollen. Ebenso wie die Senkung der Arbeitslosenversicherungsbeiträge bei geringem Einkommen, die zum 1. Jänner 2019 rückwirkend mit 1. Juli 2018 umgesetzt wurde, ist diese Maßnahme ein weiterer

Der Familienbonus Plus wird auf 2.000 €, der Kindermehrbetrag auf 450 € jährlich erhöht.

Die Krankenversicherungsbeitragssätze werden für Bruttoeinkommen bis 2.500 € um bis zu 1,7 Prozentpunkte gesenkt.

⁵⁾ Vgl. Baumgartner et al. (2018) für Details und zu den Verteilungseffekten des Familienbonus Plus.

⁶⁾ Aufgrund der Erhöhung zur Jahresmitte beträgt der erhöhte Familienbonus Plus 2022 1.750 € für Kinder bis 18 Jahre und 575 € für volljährige Kinder; ab 2023 beträgt er 2.000 € bzw. 650 € jährlich.

⁷⁾ Aufgrund der Erhöhung zur Jahresmitte beträgt der erhöhte Kindermehrbetrag 2022 350 €; ab 2023 liegt er dann bei 450 € jährlich.

⁸⁾ 2021; vor der Senkung der ersten Tarifstufe (2019) laut Bundesministerium für Finanzen 1.700 €.

⁹⁾ Gemäß § 51 (3a) des ASVG wird für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer "der Beitragsteil des/der Versicherten gesenkt auf 2,17%, sofern das monatliche Entgelt einen Betrag von 1.100 € nicht übersteigt" (Begutachtungsentwurf des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. I Nr. 114/2021, Österreichisches Parlament, 2021). Ausgehend vom gelten-

den regulären Satz von 3,87% der Beitragsgrundlage bedeutet dies eine Senkung um 1,7 Prozentpunkte. In den weiteren Einkommensstufen sinken die Beitragssätze wie folgt: Über 1.100 € bis 1.800 € –1,5 Prozentpunkte auf 2,37%, über 1.800 € bis 1.900 € –1,4 Prozentpunkte auf 2,47%, über 1.900 € bis 2.000 € –1,2 Prozentpunkte auf 2,67%, über 2.000 € bis 2.100 € –1 Prozentpunkt auf 2,87%, über 2.100 € bis 2.200 € –0,8 Prozentpunkte auf 3,07%, über 2.200 € bis 2.300 € –0,6 Prozentpunkte auf 3,27%, über 2.300 € bis 2.400 € –0,4 Prozentpunkte auf 3,47%, über 2.400 € bis 2.500 € –0,2 Prozentpunkte auf 3,67%. Über 2.500 € bis zur Höchstbeitragsgrundlage kommt der Normalsatz von 3,87% zur Anwendung. Auf die entsprechenden Änderungen im GSVG, BSVG und B-KUG, die die jeweiligen Sätze für Pensionistinnen und Pensionisten, Selbständige, Bäuerinnen und Bauern sowie Beamtinnen und Beamte darlegen, sei verwiesen.

Schritt hin zu einer stärkeren Steuerfinanzierung der sozialen Sicherung. Sie erhöht die Anreize für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit und attrahiert gleichzeitig Beschäftigungsverhältnisse mit relativ geringer Entlohnung. Dabei handelt es sich häufig um Teilzeitbeschäftigungsverhältnisse. Da der Anteil

von Frauen in den unteren Einkommensstufen besonders hoch ist, wirkt die Maßnahme aus Gleichstellungsperspektive ambivalent: einerseits fördert sie den Eintritt in den Arbeitsmarkt, andererseits unterstützt sie den Verbleib in einer Teilzeitbeschäftigung.

3. Änderungen bei der Unternehmensbesteuerung

3.1 Senkung des Körperschaftsteuersatzes

Im Regierungsprogramm war eine Senkung des Körperschaftsteuersatzes von derzeit 25% auf 21% festgehalten worden. Die Koalition aus ÖVP und Grünen einigte sich nun auf eine schrittweise Reduktion auf 24% ab dem 1. Juli 2023 und auf 23% ab dem 1. Juli 2024. Der daraus insgesamt resultierende Steuerausfall dürfte 2025 0,7 Mrd. € betragen.

Der durchschnittliche Körperschaftsteuersatz in der EU 27 liegt 2021 bei 21,4%, wobei er in den 14 "alten" EU-Ländern 24,4% und in den 13 "neuen" EU-Ländern 18,1% beträgt. Im Vereinigten Königreich wird der Körperschaftsteuersatz 2023 von derzeit 19% auf 25% erhöht, allerdings nur für Unternehmen, die hohe Gewinne erzielen. In den USA plant Präsident Joe Biden eine Erhöhung des bundesweiten Körperschaftsteuersatzes von derzeit 21% auf 26,5%. In Kanada beträgt der Körperschaftsteuersatz 26,15% und in der Schweiz 19,7% (jeweils einschließlich der subnationalen Unternehmenssteuer), in Japan 29,7%¹⁰⁾.

Angesichts der durchschnittlichen Höhe des österreichischen Körperschaftsteuersatzes innerhalb der EU sowie im Vergleich zu wichtigen Drittländern, der internationalen Bemühungen zur Eindämmung des körperschaftsteuerlichen Unterbietungswettbewerbs und der hohen Belastung des Faktors Arbeit auch auf Arbeitgeberseite erscheint die vereinbarte Reduktion des Körperschaftsteuersatzes als weniger dringlich als eine Senkung der Lohnnebenkosten. Eine solche Reduktion der arbeitgeberseitigen Abgaben auf Arbeit wäre ein nächster wichtiger Schritt in Richtung einer beschäftigungsfreundlicheren Ausgestaltung des österreichischen Abgabensystems.

3.2 Weitere Maßnahmen im Bereich der Unternehmensbesteuerung

Im Bereich der Unternehmensbesteuerung sind darüber hinaus noch einige weitere

Entlastungsmaßnahmen vorgesehen. Im Rahmen des Gewinnfreibetrages, der allen natürlichen Personen mit betrieblichen Einkünften (aus der Land- und Forstwirtschaft, einem Gewerbebetrieb oder aus selbständiger Arbeit) seit 2010 gewährt wird, wird der steuerfreie Grundfreibetrag, für den kein Investitionserfordernis besteht, 2022 von 13% auf 15% von 30.000 € erhöht und daher künftig bis zu 4.500 € betragen. Daraus dürfte sich ein jährlicher Steuerentgang von 50 Mio. € ergeben.

Ab 2023 wird ein Investitionsfreibetrag mit Ökologisierungskomponente gewährt, der die Unternehmen jährlich um 0,35 Mrd. € entlasten soll. Die Kriterien für die Ökologisierungskomponente sollen sich an jenen für die im Rahmen des Konjunkturpaketes 2020 gewährte Investitionsprämie orientieren. 10% der Anschaffungs- oder Herstellungskosten für Wirtschaftsgüter des abnutzbaren Anlagevermögens werden als Betriebsausgabe abzugsfähig sein. Handelt es sich um Wirtschaftsgüter, deren Anschaffung oder Herstellung dem Bereich Ökologisierung zuzuordnen ist, soll sich der Investitionsfreibetrag um 5% auf 15% der Anschaffungs- oder Herstellungskosten erhöhen, wobei je Wirtschaftsjahr höchstens Kosten von 1 Mio. € geltend gemacht werden können.

Weiters wird die Wertgrenze für die Sofortabschreibung von geringwertigen Wirtschaftsgütern, die mit 1. Jänner 2020 auf 800 € verdoppelt wurde, ab 2023 weiter auf 1.000 € angehoben, was jährlich Steuermindereinnahmen von 0,1 Mrd. € verursachen wird. Schließlich wird 2023 eine steuerliche Förderung für energieautarke Bauernhöfe eingeführt, die ihren Eigenbedarf an Strom aus betriebs- bzw. gebäudeintegrierten Photovoltaik- und Speicheranlagen decken. Die daraus resultierende jährliche Steuerentlastung wird auf 25 Mio. € geschätzt.

¹⁰⁾ Ein Blick auf die effektiven Durchschnittssteuersätze, die auch die Regelungen zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage berücksichtigen – etwa die von der Europäischen Kommission (2021) ausgewiesenen

"Effective Average Tax Rates – EATR", die die Durchschnittsbelastung eines fiktiven Investitionsprojektes angeben – ändert an diesem Bild wenig.

Der Körperschaftsteuersatz wird mit 1. Juli 2023 auf 24% und mit 1. Juli 2024 auf 23% gesenkt.

Übersicht 4: Nominelle Körperschaftsteuersätze in der EU und in ausgewählten Ländern

	1995	2000	2005	2010	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	1995/ 2021	2000/ 2021	2001/ 2021
	In %											Veränderung in Prozentpunkten		
Belgien	40,2	40,2	34,0	34,0	34,0	34,0	34,0	29,6	29,6	25,0	25,0	-15,2	-15,2	-15,2
Bulgarien	40,0	32,5	15,0	10,0	10,0	10,0	10,0	10,0	10,0	10,0	10,0	-30,0	-22,5	-18,0
Tschechien	41,0	31,0	26,0	19,0	19,0	19,0	19,0	19,0	19,0	19,0	19,0	-22,0	-12,0	-12,0
Dänemark	34,0	32,0	28,0	25,0	23,5	22,0	22,0	22,0	22,0	22,0	22,0	-12,0	-10,0	-8,0
Deutschland	56,8	51,6	38,4	29,5	29,8	29,8	29,9	29,9	29,9	29,9	29,9	-26,9	-21,7	-8,4
Estland	26,0	26,0	24,0	21,0	20,0	20,0	20,0	20,0	20,0	20,0	20,0	-6,0	-6,0	-6,0
Irland	40,0	24,0	12,5	12,5	12,5	12,5	12,5	12,5	12,5	12,5	12,5	-27,5	-11,5	-7,5
Griechenland	40,0	40,0	32,0	24,0	29,0	29,0	29,0	29,0	28,0	24,0	24,0	-16,0	-16,0	-13,5
Spanien	35,0	35,0	35,0	30,0	28,0	25,0	25,0	25,0	25,0	25,0	25,0	-10,0	-10,0	-10,0
Frankreich	36,7	37,8	35,0	34,4	38,0	34,4	44,4	34,4	34,4	32,0	28,4	-8,3	-9,4	-8,0
Kroatien	25,0	35,0	20,0	20,0	20,0	20,0	18,0	18,0	18,0	18,0	18,0	-7,0	-17,0	-2,0
Italien	52,2	41,3	37,3	31,4	31,3	31,3	27,8	27,8	27,8	27,8	27,8	-24,4	-13,5	-12,5
Zypern	25,0	29,0	10,0	10,0	12,5	12,5	12,5	12,5	12,5	12,5	12,5	-12,5	-16,5	-15,5
Lettland	25,0	25,0	15,0	15,0	15,0	15,0	15,0	20,0	20,0	20,0	20,0	-5,0	-5,0	-5,0
Litauen	29,0	24,0	15,0	15,0	15,0	15,0	15,0	15,0	15,0	15,0	15,0	-14,0	-9,0	-9,0
Luxemburg	40,9	37,5	30,4	28,6	29,2	29,2	27,1	26,0	24,9	24,9	24,9	-15,9	-12,5	-12,5
Ungarn	19,6	19,6	17,5	20,6	20,6	20,6	10,8	10,8	10,8	10,8	10,8	-8,8	-8,8	-8,8
Malta	35,0	35,0	35,0	35,0	35,0	35,0	35,0	35,0	35,0	35,0	35,0	0,0	0,0	0,0
Niederlande	35,0	35,0	31,5	25,5	25,0	25,0	25,0	25,0	25,0	25,0	25,0	-10,0	-10,0	-10,0
Österreich	34,0	34,0	25,0	25,0	25,0	25,0	25,0	25,0	25,0	25,0	25,0	-9,0	-9,0	-9,0
Polen	40,0	30,0	19,0	19,0	19,0	19,0	19,0	19,0	19,0	19,0	19,0	-21,0	-11,0	-9,0
Portugal	39,6	35,2	27,5	29,0	29,5	29,5	29,5	31,5	31,5	31,5	31,5	-8,1	-3,7	-3,7
Rumänien	38,0	25,0	16,0	16,0	16,0	16,0	16,0	16,0	16,0	16,0	16,0	-22,0	-9,0	-9,0
Slowenien	25,0	25,0	25,0	20,0	17,0	17,0	19,0	19,0	19,0	19,0	19,0	-6,0	-6,0	-6,0
Slowakei	40,0	29,0	19,0	19,0	22,0	22,0	21,0	21,0	21,0	21,0	21,0	-19,0	-8,0	-8,0
Finnland	25,0	29,0	26,0	26,0	20,0	20,0	20,0	20,0	20,0	20,0	20,0	-5,0	-9,0	-9,0
Schweden	28,0	28,0	28,0	26,3	22,0	22,0	22,0	22,0	21,4	21,4	20,6	-7,4	-7,4	-7,4
Vereinigtes Königreich	33,0	30,0	30,0	28,0	20,0	20,0	19,0	19,0	19,0	19,0	19,0	-14,0	-11,0	-11,0
USA	.	39,3	39,3	39,2	39,0	38,9	38,9	25,8	25,9	25,8	25,8	.	-13,6	-13,5
Japan	.	40,9	39,5	39,5	32,1	30,0	30,0	29,7	29,7	29,7	29,7	.	-11,1	-11,1
Kanada	.	42,4	34,2	29,4	26,7	26,7	26,7	26,8	26,6	26,2	26,2	.	-16,3	-14,3
Schweiz	.	24,9	21,3	21,2	21,1	21,1	21,1	21,1	21,1	21,1	19,7	.	-5,2	-5,0
EU 13 ¹⁾	31,4	28,2	19,7	18,4	18,5	18,5	17,7	18,1	18,1	18,1	18,1	-13,3	-10,1	-8,3
EU 14 ²⁾	38,4	35,7	30,0	27,2	26,9	26,3	26,7	25,7	25,5	24,7	24,4	-14,0	-11,3	-9,6
EU 15	38,0	35,4	30,0	27,3	26,5	25,9	26,1	25,2	25,1	24,3	24,0	-14,0	-11,3	-9,7
EU 27 ³⁾	35,0	32,1	25,1	23,0	22,9	22,6	22,4	22,0	21,9	21,5	21,4	-13,7	-10,7	-9,0
EU 28	35,0	32,0	25,2	23,2	22,8	22,5	22,2	21,9	21,8	21,4	21,3	-13,7	-10,7	-9,1

Q: Europäische Kommission, OECD. – 1) EU-Mitgliedsländer ab 2004. – 2) EU-Mitgliedsländer vor 2004 ohne Vereinigtes Königreich. – 3) EU 28 ohne Vereinigtes Königreich.

4. Ökologisierung des Abgabensystems

Ein zentrales Element der ökosozialen Steuerreform ist die Einführung einer CO₂-Bepreisung mit 1. Juli 2022. Wie im deutschen Emissionshandelssystem soll der Preis je t CO₂ 2022 30 € betragen und schrittweise angehoben werden: 2023 auf 35 €, 2024 auf 45 € und 2025 auf 55 € je t CO₂. Mit dem Einstiegspreis von 30 € je t CO₂ liegt Österreich im Mittelfeld jener 19 europäischen Länder, die bereits eine CO₂-Bepreisung – meist eine CO₂-Steuer – eingeführt haben (Übersicht 5).

Ab 2026 soll der fixe Preis durch den Marktpreis in einem Emissionshandelssystem abgelöst werden. Die Einführung der CO₂-Bepreisung ist zwar ein wichtiger Schritt zur Erreichung der Klimaziele, aufgrund des relativ

niedrigen Preisniveaus ist jedoch kurzfristig nur von einer geringen Lenkungswirkung (Emissionsreduktion) auszugehen. So wird die CO₂-Bepreisung 2022 Benzin um 7 Cent je l (einschließlich Mehrwertsteuer um 9 Cent je l) und Diesel um 8 Cent je l (einschließlich Mehrwertsteuer um 10 Cent je l) verteuern; 2025 werden es bei Benzin etwa 14 Cent je l sein (einschließlich Mehrwertsteuer 17 Cent je l). In Hinblick auf die Dringlichkeit einer Antwort auf die Klimakrise wäre insbesondere eine deutlich ambitioniertere Ausgestaltung des Preispfades wünschenswert gewesen. Die Preisdifferenz zum Emissionshandel für die Bereiche Industrie und Energieerzeugung ist zudem groß – im europäischen

Mitte 2022 wird eine CO₂-Bepreisung eingeführt. Der CO₂-Preis liegt zunächst bei 30 € je t und steigt bis 2025 auf 55 € je t.

Emissionshandelssystem lag der Preis Ende November 2021 bei rund 74 € je t CO₂. Dies

widerspricht dem Prinzip eines einheitlichen Preises für negative Externalitäten.

Übersicht 5: CO₂-Besteuerung in ausgewählten europäischen Ländern

	CO ₂ -Preis € je t CO ₂	Anteil erfasster Treibhausgasemissionen In %	Einführungsjahr
Schweden	118,0	40	1991
Schweiz	88,4	33	2008
Liechtenstein	88,4	26	2008
Norwegen	58,0	66	1991
Finnland			
Allgemein	52,7	36	1990
Verkehr	62,0		
Frankreich	44,6	35	2014
Irland	33,5	49	2010
Island	29,6	55	2010
Niederlande ¹⁾	30,0	12	2021
Deutschland ²⁾	25,0	40	2021
Portugal	24,0	29	2015
Dänemark	24,0	35	1992
Vereinigtes Königreich ¹⁾	21,0	23	2013
Luxemburg			
Allgemein	20,0	65	2021
Benzin	31,6		
Dieselkraftstoff	34,2		
Slowenien	17,3	50	1996
Lettland	12,0	3	2004
Estland	2,0	6	2000
Ukraine	0,4	71	2011
Polen	0,1	4	1990

Q: Weltbank Carbon Pricing Dashboard; Wechselkurse vom September 2021. Länder gereiht nach der Höhe des CO₂-Preises. – 1) Für Anlagen im Emissionshandel. – 2) Nationales Emissionshandelssystem mit Fixpreis.

Während das österreichische Emissionshandelssystem in vielen Punkten dem deutschen Modell folgt, enthält es mit dem symmetrischen Preisstabilisierungsmechanismus eine wesentliche Abweichung. Dieser sieht vor, dass die Steigerung des CO₂-Preises ab 2023 angepasst wird, falls die Energiepreise deutlich steigen oder fallen. Steigen bzw. sinken im Jahr t die Energiepreise in den ersten drei Quartalen im Vorjahresvergleich um mehr als 12,5%, wird die für das Jahr $t + 1$ vorgesehene Preiserhöhung halbiert bzw. verdoppelt. So würde 2023 der Preis statt bei 35 € bei 32,5 € liegen, falls der Preisindex für fossile Energieträger in den ersten drei Quartalen 2022 um über 12,5% höher notiert als im Vorjahr. Bei einem Einbruch des Index um über 12,5% stiege der CO₂-Preis für 2023 dagegen auf 37,5 €. Die für die Folgejahre festgelegten CO₂-Preise bleiben von solchen Anpassungen unberührt. Sie würden nur im Falle einer neuerlichen Unter- bzw. Überschreitung angepasst.

Durch den Preisstabilisierungsmechanismus werden Schwankungen des Energiepreises (einschließlich Steuern und CO₂-Bepreisung) abgefedert. Die automatische Erhöhung des

CO₂-Preises im Falle niedriger Energiepreise trägt dazu bei, die Investitionssicherheit in klimafreundliche Technologien zu verbessern, und ähnelt darin der Preisuntergrenze, die das Vereinigte Königreich für die Stromerzeuger im EU-Emissionshandelssystem eingeführt hat. Im gegenteiligen Fall dient die Begrenzung des Preisanstieges der Abfederung sozialer Härten. Dazu wären allerdings gezielte Instrumente wie z. B. Heizbeihilfen besser geeignet. Dies gilt umso mehr, als eine solche automatische Deckelung den Preisunterschied zu den Nachbarländern erhöht (sofern diese keine ähnlichen Maßnahmen setzen), wodurch sich der Tanktourismus wieder verstärken könnte.

Nach der geplanten Überführung der nationalen CO₂-Bepreisung in ein erweitertes EU-Emissionshandelssystem¹¹⁾ 2026 käme es automatisch zu einer Stabilisierung, wenn die Rohstoffpreise schwanken: Hohe bzw. niedrige Preise für fossile Brennstoffe reduzieren bzw. erhöhen die Nachfrage nach fossilen Brennstoffen und damit nach Zertifikaten, wodurch der Preis der Zertifikate sinkt bzw. steigt.

¹¹⁾ Zu dem im "Fit for 55"-Paket der Europäischen Kommission enthaltenen Vorschlag für ein erweitertes EU-

Emissionshandelssystem siehe Kettner-Marx und Feichtinger (2021).

Die CO₂-Bepreisung ist aufkommensneutral konzipiert. Die daraus erzielten Einnahmen sollen daher über einen regional differenzierten Klimabonus, der bereits zum 1. Jänner 2022 implementiert wird, an die privaten Haushalte zurückerfließen. Die regionale Differenzierung umfasst vier Stufen und spiegelt die Qualität des öffentlichen Verkehrs (gemäß ÖV-Güteklassen) sowie die Siedlungsdichte (laut Urban-Rural-Typologie) wider. 2022 soll der Klimabonus für alle Erwachsenen in der niedrigsten Stufe 100 € betragen. Dieser Sockelbetrag wird um einen Regionalausgleich ergänzt, der in der 2. Stufe 33%, in der 3. Stufe 67% und in der 4. Stufe 100% beträgt. In der höchsten Stufe beläuft sich der Klimabonus 2022 somit insgesamt auf 200 € p. a. Kinder bis 18 Jahre erhalten jeweils die Hälfte. In den Folgejahren soll der Sockelbetrag jährlich durch Verordnung des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen festgelegt werden. Dabei sollen die Entwicklung des CO₂-Preises und die tatsächlichen Einnahmen aus der CO₂-Bepreisung im jeweils vorangegangenen Jahr berücksichtigt werden.

Durch die CO₂-Bepreisung werden in den nächsten Jahren die Verkehrsausgaben von privaten Haushalten in Regionen mit schlechter Anbindung an den öffentlichen Verkehr überproportional ansteigen. Es ist daher prinzipiell nachvollziehbar, dass Personen in schwach erschlossenen, ländlichen Gebieten für einen Übergangszeitraum einen höheren Klimabonus erhalten sollen. Die konkrete Definition der Klimabonusstufen ist allerdings zu diskutieren. Oberstes Ziel muss es sein, begleitend zur schrittweisen Erhöhung des CO₂-Preises den öffentlichen Verkehr österreichweit – aber vorrangig in den derzeit kaum oder überhaupt nicht erschlossenen Regionen – auszubauen, da die CO₂-Bepreisung nur so ihre volle Lenkungswirkung entfalten kann. Die Bonusstufen sollten daher entsprechend der zukünftigen Entwicklung des öffentlichen Verkehrs angepasst werden. Um den Anreiz zum Umstieg auf klimafreundlichere Verkehrsmittel zu verstärken, könnte der Klimabonus befristet werden, beispielsweise bis die CO₂-Bepreisung in das EU-Emissionshandelssystem überführt wurde. Eine soziale Differenzierung des Klimabonus ist nicht vorgesehen, was Fragen bezüglich seiner sozialen Treffsicherheit aufwirft. Eine zusätzliche Differenzierung nach sozialen Kriterien wäre administrativ allerdings schwierig umzusetzen.

Für Unternehmen soll es ähnlich wie in Deutschland Entlastungen für Härtefälle sowie für Sektoren geben, die dem Risiko einer Verlagerung von CO₂-Emissionen (Carbon Leakage) ausgesetzt sind; auch die Landwirtschaft soll entlastet werden, um die Verteuerung von Agrardiesel auszugleichen. In der Fixpreisphase der CO₂-Bepreisung ist das

Gesamtvolumen der Entlastungsmaßnahmen für jeden betroffenen Bereich (Land- und Forstwirtschaft, Carbon Leakage im nicht durch das EU-Emissionshandelssystem erfassten Bereich, Härtefälle) gedeckelt. Es sollte auch hier angedacht werden, die Maßnahmen zur Abfederung von Belastungen zeitlich zu befristen, um die Anreize zum Umstieg auf klimafreundlichere Antriebssysteme und Produktionsweisen zu erhalten.

Zudem werden in den nächsten Jahren zusätzliche Mittel zur Förderung der thermischen Gebäudesanierung sowie klimafreundlicher Heizsysteme gewährt und entsprechende steuerliche Anreize gesetzt.

Bemerkenswert ist, dass jedenfalls bis 2025 die genannten Kompensationsmaßnahmen die erwarteten Einnahmen aus der CO₂-Bepreisung übersteigen werden. Neben der Reduktion der Lohn- und Einkommensteuer, der Krankenversicherungsbeiträge und der Unternehmensbesteuerung gehen daher auch von der CO₂-Bepreisung Entlastungswirkungen aus, insbesondere für die privaten Haushalte. Aufgrund des Pauschalcharakters der Kompensation werden dabei einkommensschwache Haushalte relativ stärker entlastet als Haushalte mit höherem Einkommen.

Erste Schritte zur Ökologisierung des Abgabensystems wurden bereits vor Verabschiedung der ökosozialen Steuerreform gesetzt (Schatzenstaller, 2021). Im Rahmen des AUA-Rettungspaketes wurde ab September 2020 die bisher nach Entfernung gestaffelte Flugticketabgabe (3,5 € auf der Kurz-, 7,5 € auf der Mittel- und 17,5 € auf der Langstrecke) durch einen entfernungsunabhängigen einheitlichen Satz von 12 € pro Ticket ersetzt und durch einen erhöhten Satz von 30 € für Ultrakurzstrecken bis 350 km ergänzt. Diese Reform entlastete Langstreckenflüge; ihre Lenkungseffekte werden aufgrund der sehr moderaten Steuersätze begrenzt bleiben. Zum 1. Jänner 2021 wurde der Umsatzsteuersatz für Reparaturdienstleistungen (einschließlich Ausbesserung und Änderung) für Fahrräder, Schuhe, Lederwaren, Kleidung und Haushaltswäsche auf 10% halbiert. Wegen des sehr eingeschränkten Anwendungsbereiches dürfte die Wirksamkeit der Maßnahme begrenzt sein. Zudem wurde damit die ohnehin große Anzahl an Leistungen, die dem ermäßigten Umsatzsteuersatz unterliegen, weiter erhöht (Köppl et al., 2020). Von der Senkung der Umsatzsteuer auf Reparaturen kann jedoch eine positive Signalwirkung ausgehen; vor allem dann, wenn sie in ein umfassenderes Paket zur Förderung des Reparatursektors eingebettet wird.

Weiters wurden ab dem 1. Juli 2021 das Jobticket ausgebaut und die Normverbrauchsabgabe auf leichte Nutzfahrzeuge mit einer Gesamtmasse bis zu 3,5 t erweitert und insgesamt erhöht. Der Höchststeuersatz für

Die Einnahmen aus der CO₂-Bepreisung, die bis 2025 auf 1,7 Mrd. € ansteigen dürften, werden in Form eines regionalisierten Klimabonus an die privaten Haushalte ausgeschüttet, um ihre Mehrausgaben zu kompensieren.

Die CO₂-Bepreisung wird in Begleitmaßnahmen eingebettet. Dazu zählen eine Direktförderung und steuerliche Anreize für klimafreundliche Heizsysteme und die thermische Sanierung von Gebäuden.

Kraftfräder wurde auf 30% angehoben; jener für Pkw wurde von 32% auf 50% erhöht und soll bis zum 1. Jänner 2024 schrittweise auf 80% steigen. Für Pkw wurde außerdem der Malus-Betrag für 2021 von 40 € auf 50 € je g CO₂-Emissionen pro km (2024: 80 €) angehoben, der Malus-Grenzwert dagegen von 275 auf 200 g CO₂-Emissionen pro km reduziert. Bis 2024 soll dieser Grenzwert schrittweise auf 155 g gesenkt werden. Die im Regierungsprogramm für 2021 angekündigte

Ökologisierung des Pendlerpauschale und des Dienstwagenprivilegs steht dagegen noch aus. Vordringlich wäre insbesondere die Reform der in Österreich komplexen und umfangreichen Pendlerförderung und ihre Abstimmung mit dem neuen Klimabonus. Zudem wären sämtliche umweltschädlichen Steuerausnahmen und direkten Subventionen, die die CO₂-Bepreisung konterkarieren¹²⁾, zu überprüfen und abzubauen.

5. Schlussbemerkung

Insgesamt beinhaltet die Steuerreform 2022/2024 einige wichtige Ansätze zur Verbesserung der Struktur des österreichischen Abgabensystems: dazu zählen neben dem Ausgleich der kalten Progression insbesondere die Reduktion der hohen Abgaben auf Arbeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie der Einstieg in eine CO₂-Bepreisung. Wesentliche strukturelle Defizite bleiben dennoch bestehen, wodurch weiterhin Handlungsbedarf herrscht. So sind Schritte zur Senkung der Lohnnebenkosten für Unternehmen ebenso unerlässlich wie eine wei-

tere Entlastung der Arbeitseinkommen, vor allem im unteren Einkommensbereich. Ein Abbau von Steuerausnahmen in der Einkommen- und Umsatzsteuer, die verstärkte Nutzung bestimmter vermögensbezogener Steuern (etwa in Form einer zeitgemäß ausgestalteten Grundsteuer und einer Erbschafts- und Schenkungssteuer), die Ausweitung umweltbezogener Steuern und eine ambitioniertere Ausgestaltung des CO₂-Preispfades könnten dazu beitragen, den budgetären Spielraum für solche Entlastungen zu vergrößern.

6. Literaturhinweise

- Baumgartner, J., Fink, M., Kaniovski, S., & Rocha-Akis, S. (2018). Gesamtwirtschaftliche Auswirkungen der Einführung des Familienbonus Plus und des Kindermehrbeitrages. *WIFO-Monatsberichte*, 91(10), 745-755. <https://monatsberichte.wifo.ac.at/61434>.
- Brandner, P. (2015). Anmerkungen zur kalten Progression und ihrer Berechnung. *WIFO-Monatsberichte*, 88(5), 463-471. <https://monatsberichte.wifo.ac.at/58178>.
- Bruss, F., Kaniovski, S., & Schratzenstaller, M. (2004). Steuerreform 2004/05 – Maßnahmen und makroökonomische Effekte. *WIFO-Monatsberichte*, 77(8), 627-643. <https://monatsberichte.wifo.ac.at/25204>.
- Bundesministerium für Finanzen (2021). *Strategiebericht 2022 bis 2025. Bericht der Bundesregierung zum BFRG 2022-2025*. https://www.bmf.gv.at/dam/jcr:d261b63a-f08f-483d-a3de-965a3bac2fb0/Strategiebericht_2022_bis_2025.pdf.
- Christl, M., & Kucsera, D. (2015). Gleicht die Steuerreform 2015/16 die kumulierte Wirkung der kalten Progression aus? *WIFO-Monatsberichte*, 88(5), 447-453. <https://monatsberichte.wifo.ac.at/58176>.
- Eckerstorfer, P., & Sindermann, F. (2015). Zur Messung der Wirkungen der kalten Progression seit der Steuerreform 2009. Ein Kommentar. *WIFO-Monatsberichte*, 88(5), 455-461. <https://monatsberichte.wifo.ac.at/58177>.
- Europäische Kommission (2021). *Taxation trends in the European Union. Data for the EU Member States, Iceland, Norway and United Kingdom*.
- Kettner-Marx, C., & Feichtinger, G. (2021). Fit for 55? Das neue Klima- und Energiepaket der EU. *WIFO-Monatsberichte*, 94(9), 665-677. <https://monatsberichte.wifo.ac.at/67993>.
- Kletzan-Slamanig, D., & Köppl, A. (2016). Umweltschädliche Subventionen in den Bereichen Energie und Verkehr. *WIFO-Monatsberichte*, 89(8), 605-615. <https://monatsberichte.wifo.ac.at/58977>.
- Köppl, A., Loretz, S., Meyer, I., & Schratzenstaller, M. (2020). Kreislaufwirtschaft und Förderung des Reparatursektors. *WIFO-Monatsberichte*, 93(2), 123-135. <https://monatsberichte.wifo.ac.at/65779>.
- Loretz, S. (2015). Anteil der kalten Progression an der gesamten Lohnsteuerprogression in Österreich. *WIFO-Monatsberichte*, 88(5), 431-437. <https://monatsberichte.wifo.ac.at/58174>.
- Österreichisches Parlament (2021). *Ökosoziales Steuerreformgesetz 2022 Teil III (160/ME). Vorblatt und Wirkungsortientierte Folgenabschätzung*. https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/ME/ME_00160/fname_1009283.pdf (abgerufen am 9. 11. 2021).
- Rainer, A. (2015). Zur Aufkommenswirkung der kalten Progression seit 2000. *WIFO-Monatsberichte*, 88(5), 439-445. <https://monatsberichte.wifo.ac.at/58175>.
- Schatzenstaller, M. (2009). Steuerreform 2009/10. *WIFO-Monatsberichte*, 82(9), 687-702. <https://monatsberichte.wifo.ac.at/36768>.

¹²⁾ Für eine – bezüglich der budgetären Effekte allerdings nicht mehr ganz aktuelle – Übersicht über

ökologisch kontraproduktive Subventionen in Österreich siehe Kletzan-Slamanig und Köppl (2016).

- Schatzenstaller, M. (2015). Steuerreform 2015/16 – Maßnahmen und Gesamteinschätzung. *WIFO-Monatsberichte*, 88(5), 371-385. <https://monatsberichte.wifo.ac.at/58169>.
- Schatzenstaller, M. (2021). Steuerpolitik in der Corona-Krise. *Österreichische Steuerzeitung*, (2021/222). https://lesen.lexisnexis.at/_steuerpolitik-in-der-corona-krise/artikel/o_stz/2021/6/OeStZ_2021_06_222.html.
- Steiner, V., & Wakolbinger, F. (2015). Steuerreform 2015/16 und kalte Progression 2010/2019. Eine Mikrosimulationsanalyse für Österreich. *WIFO-Monatsberichte*, 88(5), 425-430. <https://monatsberichte.wifo.ac.at/58173>.